

Geht an die:

- Politischen Gemeinden (Gemeindevorsitzende und Gemeindeglieder/-innen)
- Spitexorganisationen mit kommunalem Leistungsauftrag

Weinfelden, 2. Juli 2018

Information des Verbandes Thurgauer Gemeinden und des Spitex Verbandes Thurgau betreffend Bundesgerichtsentscheid (BGE) zur Abgeltung der MiGeL-Produkte (Mittel- und Gegenständeliste) im Rahmen der Restkostenfinanzierung an die ambulanten Leistungserbringer (Spitex)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im November 2017 wurde das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betreffend Verrechnung der Mittel und Gegenstände in den Pflegeheimen publiziert. Darin wird festgehalten, dass Mittel und Gegenstände, die bei Pflegeleistungen zur Anwendung kommen, in den Beiträgen der Versicherer nach Art. 7a Abs. 3 KLV und der Versicherten nach Art. 25a Abs. 5 KVG inbegriffen sind und nicht wie bisher zusätzlich verrechnet werden dürfen. Dieser Entscheid gilt auch für den ambulanten Bereich, die Spitex, und hat direkte Auswirkungen auf die Restkostenfinanzierung durch die Gemeinden.

Ab sofort sind alle von der Spitex selbst angewendeten Produkte im bestehenden KLV-Tarif (seit 2011 unverändert) enthalten und nur diejenigen Produkte, welche die Klientinnen und Klienten selber anwenden, dürfen den Krankenversicherern weiterverrechnet werden. Speziell betroffen sind teures Wundversorgungs- und Inkontinenzmaterial. Da die Kosten dafür in den von den Spitexorganisationen mit den Gemeinden vereinbarten Tarifen für 2018, basierend auf den Kostenrechnungen 2016, nicht enthalten sind, bleiben sie ungedeckt. ***Gemäss eidgenössischem und kantonalem KVG sind diese ungedeckten Kosten durch den Restfinanzierer – im Kanton Thurgau sind das die Gemeinden – zu finanzieren.***

Vorgehen im Kanton Thurgau gemäss Absprache Spitex Verband und VTG

Die Mitglieder des Spitex Verbandes Thurgau wurden nach Bekanntwerden des BGE angehalten, ab sofort separat zu erfassen, welche Produkte sie selber anwenden (und neu im Tarif bereits enthalten sind) und welche im Rahmen der Selbstanwendung der Klientinnen und Klienten an die Versicherer weiterverrechnet werden können, damit sie die ungedeckten zusätzlichen MiGeL-Aufwendungen im Detail und auf die einzelne Klientin bzw. den einzelnen Klienten bezogen ausweisen und den Gemeinden separat in Rechnung stellen können. Die Rechnungstellung wird Ende des Jahres pro Gemeinde, jedoch aus Datenschutzgründen ohne Namensnennung, erfolgen.

Dieses Vorgehen wird auch für das Jahr 2019 gelten. Ab 2018 werden die Mehraufwände der MiGeL in den Vollkosten enthalten sein, womit sie ab 2020 als anrechenbare Kosten in den Pflgetarifen erscheinen und somit in den normalen Budgetierungsprozess einfließen.

Ergänzende Informationen

- Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat anlässlich des Runden Tisches vom 11. April 2018 klar festgehalten, dass die Krankenversicherer nach diesem BGE kein Recht zur separaten

Vergütung von Pflegematerial haben und dass dieses Material Bestandteil der Pflegekosten nach KVG ist. Die Finanzierung von Pflegematerial ist deshalb wegen der begrenzten Beiträge von Krankenversicherern und Pflegebedürftigen durch die öffentliche Hand als Restfinanzierer zu übernehmen. Es gibt keinen zusätzlichen Mitfinanzierer in diesem Bereich. Auch den Klientinnen und Klienten dürfen gemäss KVG keine zusätzlichen Leistungen, die über die Patientenbeteiligung hinausgehen, überwältzt werden.

- Die MiGeL-Problematik betrifft nicht nur die NPO-Spitex mit Leistungsauftrag der Gemeinden, sondern auch die freiberuflich tätigen Pflegefachpersonen sowie die Leistungserbringenden ohne kommunalen Leistungsauftrag. Sie haben ebenfalls Anspruch auf zusätzliche Abgeltung der ungedeckten MiGeL-Kosten durch die Gemeinden. Um finanzielle Engpässe zu vermeiden, wird den Gemeinden empfohlen, solche Zusatzrechnungen laufend zu begleichen.
- Das Urteil hat auch Diskussionen auf politischer Ebene ausgelöst. Einig sind sich alle Beteiligten: Es braucht eine Lösung auf eidgenössischer Ebene. Dazu gibt es zwei Ansätze:
 - Anpassung des KVG, damit die bisherige Praxis eine gesetzliche Grundlage erhält. Dazu sind parlamentarische Vorstösse lanciert. Eine allfällige Gesetzesanpassung braucht erfahrungsgemäss seine Zeit.
 - Erhöhung der KLV-Tarife für die Versicherer: Das BAG hat mitgeteilt, dass der Bundesrat zurzeit den Bericht zur Evaluation der Pflegefinanzierung prüft und dass konkrete Überlegungen zur Veränderung der bestehenden Beiträge der Krankenversicherer an die Pflegekosten nicht ausgeschlossen sind. Bis wann konkrete Ergebnisse vorliegen, ist unbekannt.

Wir sind uns bewusst, dass der BGE auch für die Gemeinden unerfreulich ist, da er Kosten auslöst, die sich zurzeit nicht genau beziffern lassen. Im Interesse aller Beteiligten – insbesondere aber der betroffenen Patientinnen und Patienten wegen – die alle diesen Mehraufwand nicht gesucht haben, bitten wir Sie um Verständnis und Übernahme der MiGeL-Kosten. Der bereits beträchtliche administrative Mehraufwand bei der Spitex soll sich nicht zusätzlich erhöhen.

Wir stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung und grüssen Sie freundlich

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN

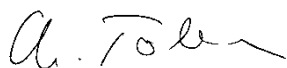


Kurt Baumann
Präsident



Beatrix Kesselring
Geschäftsleiterin

Spitex Verband Thurgau



Christoph Tobler
Präsident



Christa Lanzicher
Geschäftsführerin

Kopie: Dr. S. Schuppisser, Stv. Amtschefin, Amt für Gesundheit Thurgau